



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Fachgespräch Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie Stand und Perspektiven zum Düngerecht

Clemens Neumann, Leiter der Abteilung Biobasierte Wirtschaft, Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft



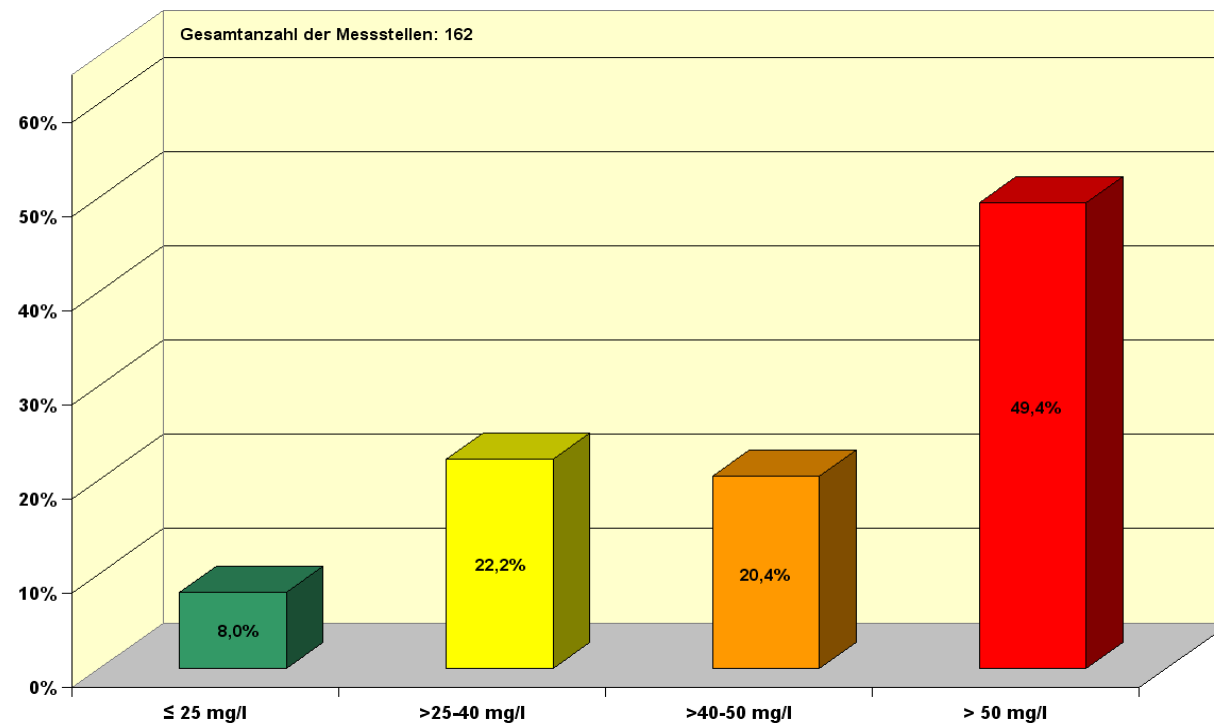
Stand und Perspektiven zum Düngerecht

1. Ausgangssituation
2. Arbeitsstand zur Änderung der Düngeverordnung
3. Vorgaben der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger

Ausgangssituation

Nitratbelastung des Grundwassers

Grundlage für die Überwachung landwirtschaftlicher Einträge ist ein besonderes Belastungsmessnetz der Länder (162 Messstellen, Überwachung seit 1992)



Häufigkeitsverteilung der mittleren Nitratgehalte im Zeitraum 2008 bis 2010

(Quelle: Nitratbericht 2012)

Ausgangssituation

Nitratbelastung des Grundwassers

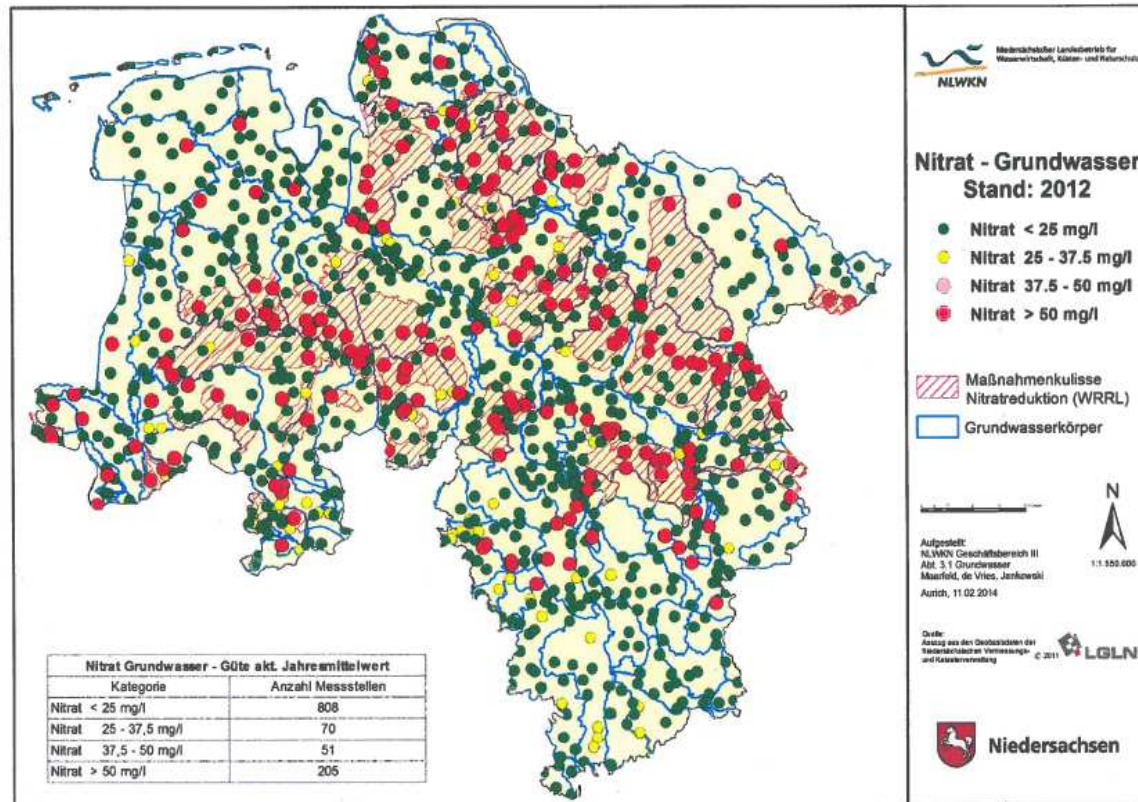


Ausgangssituation

Nitratbelastung des Grundwassers



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

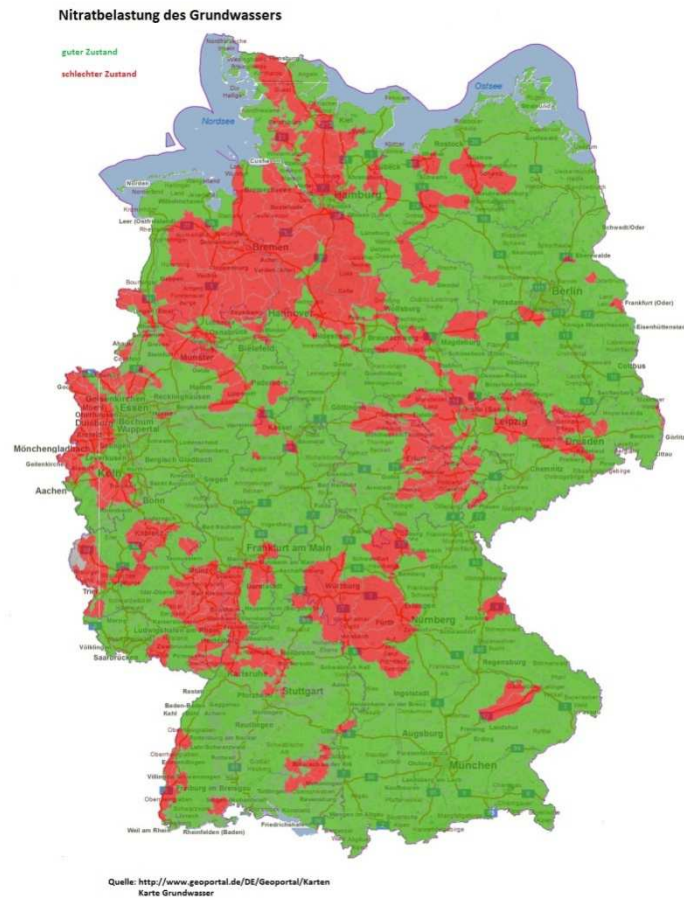


NLWKN 2014

Fachgespräch WRRL DBV 10.06.2014

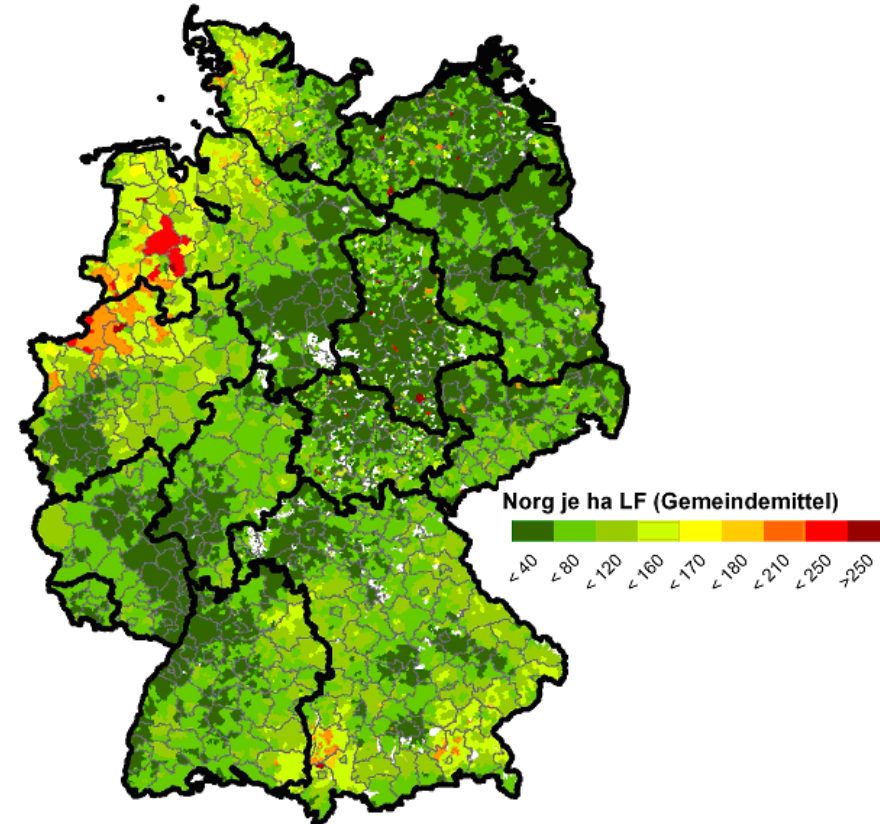
Ausgangssituation

Nitratbelastung des Grundwassers



Nitratbelastung der Grundwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie

Regionales Aufkommen von N aus tierischen Ausscheidungen in kg N je ha



Quelle: Abschlussbericht Evaluierung der Düngeverordnung S. 207

Arbeitsstand Änderung Düngeverordnung

Begrenzung der Ausbringung von Düngemitteln

Einheitliches, verbindliches Sollwertesystem für alle Kulturen und Landwirte in Deutschland mit standortspezifischen Obergrenzen

Zu- und Abschlagssystem mit verbindlichen Vorgaben

Weiterentwicklung der Verpflichtung zur Einhaltung und Umsetzung der Düngebedarfsermittlung, insbesondere mit Blick auf Dokumentationspflichten und Sanktionsmöglichkeiten

Daten der Düngebedarfsermittlung, der tatsächlichen Düngung und des Nährstoffvergleichs müssen korrespondieren

Arbeitsstand Änderung Düngeverordnung

Zeiträume in denen Düngemittel nicht auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden sollten.

Sperrzeiten Ackerland: 01.10. – 31.01.

nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 01.10. Ausnahmen bei N-Bedarf:

- Getreide nach Getreidevorfrucht,
- Zwischenfrüchte,
- Feldgras oder
- Winterraps.
- höchstens 40 kg verfügbarer Stickstoff je Hektar oder 80 kg Gesamtstickstoff

01.12. – 31.01. beim Anbau von Feldgemüse.

Sperrzeit Dauergrünland und Feldfutter: 01.11. – 31.01.

Sperrzeit Festmist und Kompost: 01.12. - 31.01.

Arbeitsstand Änderung Düngeverordnung

Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Dung

Länderverordnungen bleiben bis zum Erlass einer bundeseinheitlichen Regelung bestehen.

Nach Änderung des Düngegesetzes ist eine Anpassung der Mindestlagerdauer für Dung an die veränderten Sperrzeiten, insbesondere für solche Betriebe vorgesehen, die über unzureichende Ausbringungsflächen verfügen. Dabei wird geprüft, ob Vorgaben für Lagerkapazitäten in Betrieben ohne eigene Ausbringungsflächen erlassen werden können.

Mindestlagerkapazität für Festmist: 4 Monate; Übergangsfrist 3 Jahre.

Mindestlagerkapazität für Gülle und Jauche: 6 Monate

9 Monate für Betriebe mit 3 GV pro Hektar und mehr; Übergangsfrist 5 Jahre

Arbeitsstand Änderung Düngeverordnung

Einhaltung der Höchstmenge von 170 kg N/ha aus Dung

Weiterhin regelmäßige Kontrolle bei Cross Compliance und bei Fachrechtskontrollen.

Sanktionierung bei Verstößen.

Nach Änderung des Düngegesetzes ist die Einbeziehung aller organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, einschließlich Biogasgärreste pflanzlichen Ursprungs in die 170 kg N-Regelung vorgesehen.

Einführung einer „nationalen Derogationsregelung“ für Biogasbetriebe ist vorgesehen.

Arbeitsstand Änderung Düngeverordnung

Ausbringen von Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

Wassergesättigt = verboten

Überschwemmt = verboten

Gefroren = verboten

Ausnahme: Düngung erlaubt, wenn der Boden nachts nur oberflächlich gefriert, tagsüber auftaut und aufnahmefähig ist sowie ein Abschwemmen nicht zu besorgen ist.

Schneebedeckt = verboten

Arbeitsstand Änderung Düngeverordnung

Bedingungen für das Aufbringen von Düngemitteln in der Nähe von Wasserläufen

Ausbringung bei Gefahr der Abschwemmung in oberirdische Gewässer ist untersagt.

Ein direkter Eintrag in oberirdische Gewässer ist durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes in Abhängigkeit von der Ausbringungstechnik zu vermeiden.

Innerhalb eines Abstandes von 1 m bis zur Böschungskante ist die Aufbringung von Düngemitteln verboten.

Arbeitsstand Änderung Düngeverordnung

Einarbeitung von organischen Düngemitteln

Organische oder organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff sind nach der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland unverzüglich jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn der Aufbringung einzuarbeiten.

Aufbringung flüssiger organischer oder organisch-mineralischer Düngemittel auf bestelltes Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig oder direkt in den Boden.

auf Grünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau ab dem 1. Februar 2025.

Ausnahmen möglich, soweit deren Einhaltung auf Grund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar ist.

Wirtschaftsdüngerverordnung

Erfasst werden Betriebe, die Wirtschaftsdünger abgeben, befördern oder übernehmen (gewerbliche Tierhaltungen, landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagen, Lohnunternehmer und Importeure).

Es wurden

- Aufzeichnungspflichten,
- Meldepflichten,
- Registrierungspflichten und eine
- Ermächtigung an die Länder

eingeführt.

Wirtschaftsdüngerverordnung

Aufzeichnungen:

Abgeber und Empfänger von Wirtschaftsdüngern müssen Aufzeichnungen erstellen. Die Aufzeichnungen sind erforderlich, um Nährstoffströme überwachen zu können.

Meldepflichten:

Die Meldepflicht für Empfänger dient der Information, wer Wirtschaftsdünger von außerhalb des Landes einführt.

Registrierungspflichten:

Die Registrierungspflicht gilt für das erstmalige gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern. Die Registrierungspflicht gilt für inländische und ausländische Inverkehrbringer und zielt auf die Erfassung von Nährstoffströmen zwischen Ländern und auf Importe ab.

Länderermächtigung:

Ermächtigung für die Landesregierungen ermöglicht den Ländern den Erlass weitergehender Regelungen, insbesondere weiterer Aufzeichnungs-, Melde- und Registrierungspflichten, um ggf. spezifischen regionalen Gegebenheiten Rechnung zur Überwachung der Nährstoffströme tragen zu können.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

